

# **Pflegesatzvereinbarung**

gemäß § 85 SGB XI

für Leistungen der vollstationären Pflege nach § 43 SGB XI und eingestreute  
Kurzzeitpflege nach § 42 Absatz 1 Ziffer 2 SGB XI

zwischen

dem Evang. Diakonissenmutterhaus Bremen e.V.  
Adelenstr. 68  
28239 Bremen

für die Pflegeeinrichtung:

Haus Emmaus gGmbH Alten- und Pflegeheim  
Adelenstr. 68  
28239 Bremen  
IK: 510 403 494

und

der AOK Bremen/Bremerhaven

dem BKK Landesverband Mitte  
Eintrachtweg 19  
30173 Hannover  
zugleich für die Knappschaft – Regionaldirektion Nord, Hamburg

der Pflegekasse bei der IKK gesund plus

dem Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek)  
als Arbeitsgemeinschaft der Pflegekassen der Ersatzkassen,  
dieser vertreten durch den Leiter der vdek-Landesvertretung Bremen,  
dieser vertreten durch den vdek-Pflegesatzverhandler der  
hkk – Pflegekasse Bremen

der Freien Hansestadt Bremen  
als überörtlicher Träger der Sozialhilfe, vertreten durch  
die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport

## **§ 1 Grundsätzliches**

Die Pflegekassen haben eine bedarfsgerechte und gleichmäßige, dem allgemein anerkannten Stand medizinisch-pflegerischer Erkenntnisse entsprechende Versorgung durch den Abschluss von Versorgungsverträgen und Vergütungsvereinbarungen mit den Trägern von Pflegeeinrichtungen sicherzustellen (§ 69 SGB XI).

## **§ 2 Vergütungsfähige Leistungen**

- (1) Nach dieser Vereinbarung werden ausschließlich Leistungen der vollstationären Pflege nach § 43 SGB XI und § 42 Absatz 1 Ziffer 2 SGB XI vergütet, die im Rahmenvertrag nach § 75 Abs. 1 SGB XI in der jeweils geltenden Fassung und dem Versorgungsvertrag nach § 72 SGB XI geregelt sind. Die Vergütung anderer pflegerischer oder betreuender Leistungen ist ausgeschlossen. Für die Betreuung und Aktivierung nach § 43b SGB XI werden Vergütungszuschläge gemäß §§ 84 Absatz 8, 85 Absatz 8 SGB XI gewährt, die ausschließlich für den Träger der Pflegeeinrichtung und die Pflegekassen gelten.
- (2) Die Leistungs- und Qualitätsmerkmale sind als Bestandteil dieser Vereinbarung (§ 84 Absatz 5 SGB XI) in der Anlage 1 festgelegt.
- (3) Zuzahlungen zu den nach Absatz 1 vergütungsfähigen Leistungen darf die Pflegeeinrichtung von den Pflegebedürftigen weder fordern noch annehmen (84 Absatz 4 SGB XI).

## **§ 3 Pflegevergütung**

- (1) Der Pflegesatz für die leistungsgerechte Vergütung der allgemeinen Pflegeleistungen (Pflegevergütung) beträgt **täglich pro Person** in dem

Pflegegrad 1:	<b>32,62 EUR</b>
Pflegegrad 2:	<b>41,82 EUR</b>
Pflegegrad 3:	<b>58,00 EUR</b>
Pflegegrad 4:	<b>74,86 EUR</b>
Pflegegrad 5:	<b>82,42 EUR</b>

Der einrichtungsindividuelle einheitliche Eigenanteil beträgt täglich

**16,51 EUR**

- (2) Zusätzlich zu den unter Absatz 1 ausgewiesenen Pflegesätzen wird ein Betrag für die Refinanzierung der Ausgleichsbeträge nach der Bremischen Altenpflegeausgleichsverordnung (BremAltPflAusglVO) in der jeweils gültigen Fassung auf der Grundlage von § 84 i. V. m. § 82a Abs. 3 SGB XI vereinbart, sofern die Pflegeeinrichtung am Ausgleichsverfahren teilnimmt. Seine aktuelle Höhe wird kalenderjährlich durch das Statistische Landesamt Bremen als beauftragte Behörde nach § 4 Abs. 1 der BremAltPflAusglVO auf der Grundlage von § 3 Abs. 3 i. V. m. der Anlage 2 der Rahmenvereinbarung für das Land Bremen über die Regelung der Altenpflegeausbildung nach dem Gesetz über die Altenpflege (Altenpflegegesetz – AltPflG) ermittelt. Dieser Betrag ist Bestandteil der allgemeinen Pflegeleistungen gemäß § 82a Abs. 3 SGB XI und wird unabhängig von der jeweils geltenden Vergütungsklasse gleichmäßig allen Pflegebedürftigen in Rechnung gestellt. Die Abwesenheitsregelung nach § 5 findet keine Anwendung (es besteht bei Abwesenheit ein Anspruch auf die ungekürzten Beträge).
- (3) In Umsetzung des Pflegeberufereformgesetzes (PflBRefG) in der jeweils aktuellen Fassung wird zusätzlich zu den ausgewiesenen Pflegesätzen ein Betrag vereinbart, sofern die Pflegeeinrichtung im Finanzierungsraum am Ausgleichsverfahren teilnimmt. Die aktuelle Höhe der jeweiligen Aufschläge werden kalenderjährlich durch das Statistische Landesamt Bremen als zuständige Stelle nach § 26 Abs. 4 PflBRefG auf der Grundlage von § 7 i. V. m. Anlage 1 der Vereinbarung gemäß § 33 Abs. 6 PflBG vom 17.12.2019 in der jeweils gültigen Fassung ermittelt und bekanntgegeben. Dieser Betrag ist Bestandteil der allgemeinen Pflegeleistungen gemäß § 82a Abs. 3 SGB XI und wird unabhängig von der jeweils geltenden Vergütungsklasse gleichmäßig allen Pflegebedürftigen in Rechnung gestellt. Die Abwesenheitsregelung nach § 5 findet keine Anwendung (es besteht bei Abwesenheit ein Anspruch auf die ungekürzten Beträge).
- (4) Die Pflegesätze sind für alle von der Einrichtung betreuten Pflegebedürftigen einheitlich gültig; eine Differenzierung nach Kostenträgern ist nicht zulässig (§ 84 Abs. 3 SGB XI).

#### **§ 4**

##### **Entgelt für Unterkunft und Verpflegung**

- (1) Das Entgelt für die Unterkunft und Verpflegung beträgt einheitlich für alle Vergütungs-/Pflegeklassen (§ 87 SGB XI) täglich pro Person

für Unterkunft:	<b>15,14 EUR</b>
für Verpflegung:	<b>10,09 EUR.</b>

- (2) § 2 Abs. 3 gilt entsprechend; § 88 SGB XI bleibt unberührt.
- (3) § 3 Abs. 4 gilt entsprechend.

#### **§ 5**

##### **Vergütung bei vorübergehender Abwesenheit**

- (1) Der Pflegeplatz ist bei vorübergehender Abwesenheit vom Pflegeheim für einen Abwesenheitszeitraum von bis zu 42 Tagen im Kalenderjahr für den

Pflegebedürftigen freizuhalten. Abweichend hiervon verlängert sich der Abwesenheitszeitraum bei Krankenhausaufenthalten und bei Aufenthalten in Rehabilitationseinrichtungen für die Dauer dieser Aufenthalte (§ 87 a Absatz 1 Satz 5 SGB XI).

- (2) Die Pflegeeinrichtung informiert die Pflegekasse durch Änderungsmeldungen über Dauer und Grund der vorübergehenden Abwesenheit des Pflegebedürftigen.
- (3) Der Pflegeeinrichtung ist eine Vergütung von 75 % des mit den Kostenträgern vereinbarten Pflegesatzes für die allgemeinen Pflegeleistungen des jeweiligen Pflegegrades, der Entgelte für Unterkunft und Verpflegung zu zahlen. Bei Abwesenheitszeiten über drei Kalendertage hinaus wird der Abschlag erst ab dem 4. Kalendertag berechnet. Für die ersten drei Tage einer Abwesenheit erfolgt kein Abschlag. Als Abwesenheit im Sinne dieser Regelung gilt nur die ganztägige Abwesenheit.

Der so verminderte Pflegesatz bei Abwesenheit beträgt täglich pro Person in der

Pflegegrad 1	<b>24,47 EUR</b>
Pflegegrad 2:	<b>31,37 EUR</b>
Pflegegrad 3:	<b>43,50 EUR</b>
Pflegegrad 4:	<b>56,15 EUR</b>
Pflegegrad 5:	<b>61,82 EUR</b>

- (4) Das so verminderte Entgelt bei Abwesenheit für Unterkunft und Verpflegung beträgt einheitlich für alle Vergütungs-/Pflegeklassen:

für Unterkunft :	<b>11,36 EUR</b>
für Verpflegung:	<b>7,57 EUR</b>

Weitergehende Ansprüche können seitens der Pflegeeinrichtung gegenüber der Pflegekasse und dem Pflegebedürftigen nicht geltend gemacht werden.

- (5) Bei Umzug des Pflegebedürftigen in eine andere Pflegeeinrichtung darf nur das aufnehmende Pflegeheim ein Gesamtheimentgelt für den Verlegungstag berechnen (§ 87a Absatz 1 Satz 3 SGB XI).

## **§ 6 Zahlungstermin**

Nach § 87a Absatz 3 Satz 3 SGB XI werden die Leistungsbeträge zum 15. eines jeden Monats fällig. Einer monatlichen Rechnungsstellung bedarf es nicht. Lediglich Aufnahme- und Entlassungs- sowie Änderungsmeldungen sind abzugeben.

## **§ 7 Vergütungszuschläge für zusätzliche Betreuung und Aktivierung**

- (1) Voraussetzungen für die Zahlung des Vergütungszuschlages für die Betreuung und Aktivierung nach §§ 43b, 84 Abs. 8, 85 Abs. 8 SGB XI sind
1. das Erfüllen der in § 85 Absatz 8 SGB XI genannten Anforderungen,
  2. die tatsächliche Erbringung der Betreuung und Aktivierung gemäß Konzeption,
  3. die Beschäftigung von zusätzlichen Betreuungskräften,
  4. keine anderweitige Finanzierung der zusätzlichen Betreuungskräfte und,
  5. die erforderliche Qualifikation der eingesetzten Kräfte.
- (2) Die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen können im Rahmen der Qualitätsprüfungen nach § 114 SGB XI geprüft werden. Bei Nichtvorhandensein der vereinbarten zusätzlichen Betreuungskräfte hat der Träger der Pflegeeinrichtung die Differenz zwischen vereinbarten und vorhandenen Vollzeitkräften für die Dauer des Verstoßes zurück zu zahlen. § 115 Absatz 3 SGB XI gilt entsprechend.
- (3) Der Vergütungszuschlag beträgt bis 31.12.2019
- **4,64 EUR** pro Belegungstag bei Teilmonaten **oder**
  - **141,15 EUR** pro Monat bei vollen Monaten.
- und ab 01.01.2020
- **4,75 EUR** pro Belegungstag bei Teilmonaten **oder**
  - **144,50 EUR** pro Monat bei vollen Monaten.
- (4) Die Abrechnung erfolgt als Monatspauschale; eine Abrechnung nach Tagen ist ausgeschlossen. Eine Vergütung im ersten Monat der Inanspruchnahme findet nicht statt, im Monat des Auszugs oder des Versterbens des Bewohners wird der volle Betrag gezahlt. Sofern der erste Monat der Inanspruchnahme mit dem Monat des Auszugs oder des Versterbens des Anspruchsberechtigten identisch ist, besteht ein Anspruch auf die Zahlung der Monatspauschale, sofern tatsächlich Leistungen erbracht wurden. Die Abwesenheitsregelung nach § 5 findet keine Anwendung.

## **§ 8 Pflegesatzzeitraum**

Diese Vereinbarung wird für die Zeit vom 01.12.2019 bis 30.11.2020 geschlossen.

Nach Ablauf dieses Zeitraumes gelten die vereinbarten Entgelte bis zum Inkrafttreten einer neuen Vereinbarung weiter (§ 85 Abs. 6 SGB XI).

Hinweis:

Dieser Vertrag unterliegt dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz (BreMIFG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird es nach Maßgabe der Vorschriften des BreMIFG im elektronischen Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem BreMIFG sein.

Anlage 1 – Leistungs- und Qualitätsmerkmale

Bremen, 28.01.2020

Evang. Diakonissenmutterhaus  
Bremen e.V.

AOK Bremen/Bremerhaven

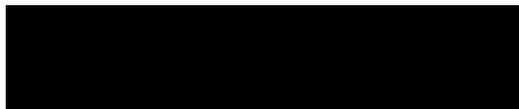
für die Pflegeeinrichtung:  
Haus Emmaus gGmbH Alten- und  
Pflegeheim



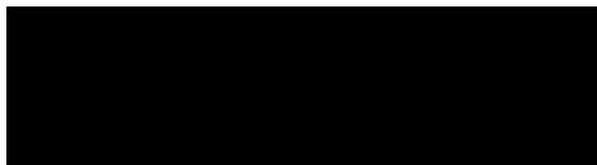
Landesvertretung Bremen  
zugleich für die Knappschaft – Regionaldirektion  
Nord, Hamburg



Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek) als  
Arbeitsgemeinschaft der Pflegekassen der  
Ersatzkasse vdek-Pflegesatzverhandler



Freie Hansestadt Bremen  
als überörtlicher Träger der Sozialhilfe,  
vertreten durch die Senatorin für Soziales,  
Jugend, Integration und Sport



**Anlage 1**  
**zur Vergütungsvereinbarung**

für  
Altenpflegeheim Haus Emmaus gmbH Alten- und Pflegeheim  
gemäß § 85 SGB XI

**Leistungs- und Qualitätsmaßstäbe**  
**nach § 2 Absatz 2**

**1 Struktur des aktuellen und voraussichtlich zu betreuenden Personenkreises sowie des besonderen Bedarfes**

1.1 Anzahl der versorgten Pflegebedürftigen im Durchschnitt

	vorhergehender Vergütungszeitraum		vorhergehender Vergütungszeitraum	
	Anzahl	Anzahl	in % von Gesamt	in % von Gesamt
Pflegegrad 1				
Pflegegrad 2				
Pflegestufe 3				
Pflegestufe 4				
Pflegegrad 5				
Gesamt				

1.2 Anzahl der Pflegebedürftigen besonderer Personengruppen (Pflegegrad 1 - 5)

Davon sind Pflegebedürftige besonderer Personengruppen, soweit diese zusätzlichen Interventionsbedarf auslösen, mit Angabe in welchem Bereich dieser besteht (Grundpflege, medizinische Behandlungspflege, soziale Betreuung)

besondere Personengruppen	Anzahl bisher	Anzahl künftig
Blinde und hochgradig Sehbehinderte	4	6
Menschen mit demenziellen Erkrankungen	37	44

Pflegebedürftigkeitsstruktur der gesamten besonderen Personengruppe:

Pflegegrad 1	
Pflegegrad 2	
Pflegegrad 3	
Pflegegrad 4	
Pflegegrad 5	
Gesamt	

## 2 Einrichtungskonzeption

Die Pflegeeinrichtung verfügt über ein Betreuungskonzept.

2.1 Das Betreuungskonzept wird den Pflegekassen auf Anforderung zu folgenden Punkten zur Verfügung gestellt:

x	Pflegeorganisation/-system
x	Pflegeverständnis/-leitbild
x	Pflegetheorie/-modell
x	Pflegeprozess incl. Pflegedokumentation/-planung (Dokumentationssystem)
x	soziale Betreuung

2.2 Versorgungskonzept:

Das Versorgungskonzept orientiert sich an unserem Pflegeleitbild; demnach erleben wir den Menschen als individuelles und selbstbestimmtes Wesen, mit eigener Identität und eigenem Selbstbild.

Das Haus Emmaus bietet seinen Bewohnern entsprechend den Qualitätsstandard Ernährung 6xmal täglich Speisen und Getränke an. Die Mahlzeiten werden in der hauseigenen Küche täglich frisch zubereitet. Die Bewohner haben die Möglichkeit, ihre Mahlzeiten im Speisesaal, in den Aufenthaltsräumen der Wohnbereiche oder in ihren Zimmern zu sich zu nehmen.

Die Hausreinigung erfolgt entsprechend unserem Qualitätsstandard Reinigung durch eine Fremdfirma.

Das Waschen der Privat- und Objektwäsche wird gemäß unserem Qualitätsstandard Wäscheversorgung durch eine Fremdfirma ausgeführt.

Die Pflegeeinrichtung verfügt über ein Hauswirtschaftskonzept mit den Qualitätsstandards Ernährung/Reinigung/Wäscheversorgung/Wohnungsumfeld.

Das Hauswirtschaftskonzept wird den Pflegekassen auf Anforderung zu folgenden Punkten zur Verfügung gestellt:

x	Grundsätze/Ziele
x	Leistungsangebot in der Verpflegung
x	Leistungsangebot in der Hausreinigung
x	Leistungsangebot in der Wäscheversorgung
x	Leistungsangebot in der Hausgestaltung

### 3 Art und Inhalt der Leistungen

Hier werden Angaben zum Leistungsspektrum, entsprechend den im Rahmenvertrag gem. § 75 Abs. 1 SGB XI vereinbarten Leistungen und den Anforderungen der Qualitätsvereinbarung gem. § 113 SGB XI gemacht.

Sie sind Bestandteil dieser Vereinbarung.

#### 3.1 Allgemeine Pflegeleistungen

##### 3.1.1 Grundpflege (siehe Rahmenvertrag)

---

##### 3.1.2 Behandlungspflege (siehe Rahmenvertrag)

Die Leistungen der Behandlungspflege werden grundsätzlich von examinierten Pflegekräften, analog der Richtlinie nach § 92 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 und Abs. 7 SGB V erbracht. Voraussetzung hierfür ist die Anordnung durch den Arzt, der sich persönlich vom Gesundheitszustand des Bewohners überzeugt hat.

Eine Pflegefachkraft wird als Wundexpertin zertifiziert

---

##### 3.1.3 Soziale Betreuung (siehe Rahmenvertrag)

Zusätzliche Angebote gemäß unserem Konzept Soziale Betreuung :

- Beschäftigungstherapie gemäß Monatsplan
- Saisonale Feste und Feiern (z.B. Fasching, Sommerfest, Freimarktsfeier, Weihnachtsfeier etc. )
- Regelmäßige Gottesdienste und Andachten
- Lesekreis/Bibelstunde

- Geburtstagsfeiern
- Regelmäßige Musikveranstaltungen
- Besondere Aktivitäten Dementenbereich
- Snoezelenraum
- Trauerfeiern können in der eigenen Kirche durchgeführt werden

### 3.2 Kooperation

Die Verantwortung für die erbrachten Leistungen und deren Qualität trägt die beauftragende Pflegeeinrichtung:

Die Pflegeeinrichtung kooperiert mit:

den Krankenhäusern und allen einweisenden Stellen, niedergelassenen Ärzten, Apotheken, Sanitätshäusern, Krankengymnasten,

Im Diakonissenmutterhaus befindet sich eine ergotherapeutische Praxis Ernährungs-, Wund- und Stomaberatern, Hygieneberatern

Kirchengemeinden  
u.v.m.

### 3.3 Leistungen bei Unterkunft und Verpflegung (Eigen- oder Fremdleistung)

#### 3.3.1 Unterkunftsleistungen

Einzelzimmer : 16/24 m<sup>2</sup>

Alle Räume sind komplett eingerichtet, Mitbringen eigener Möbel erwünscht.

Jeder Pflegeplatz verfügt über einen Telefonanschluss, jedes Zimmer über einen Kabelanschluss oder einen DVBT-Anschluss.

Wäscheversorgung

durch Fremdfirma

Reinigung und Instandhaltung

Die Reinigung erfolgt durch eine Fremdfirma.

Instandhaltungsarbeiten erfolgen über abgeschlossene Wartungsverträge, über Handwerksbetriebe oder die Hausmeister.

#### 3.3.2 Verpflegungsleistungen

x	Der Speiseplan wird mit den Heimbewohnern abgestimmt
x	Getränkeversorgung jederzeit und in unbegrenzter Menge z.B. Mineralwasser, Tee, Kaffee, Säfte
x	spezielle Kostformen, wenn ja, welche? <span style="float: right;">entsprechend ärztlicher Anordnung</span>

Organisation des Mahlzeitenangebotes:

Alle Mahlzeiten werden täglich in der Küche unseres Hauses frisch zubereitet. Die Verteilung der Mahlzeiten erfolgt überwiegend mit

Tablettwagen in die Wohnbereiche. Das Mittagessen kann auch im Speisesaal eingenommen werden.

Frisches Obst steht allen Bewohnern täglich zur Verfügung. Auf Vorlieben und Abneigungen stellen wir uns in der Speiserversorgung individuell ein. Servicekräfte und Pflegepersonal unterstützen die Bewohner bei den Mahlzeiten. Auf speziellen Wunsch servieren wir alle Mahlzeiten auch im Bewohnerzimmer. Bewohner, die Ihr Bett nicht mehr verlassen können, bekommen selbstverständlich das Essen dort angereicht.

Frühkaffee/Snack ab 7.00 Uhr

Frühstück: 8.00 Uhr - 9.30 Uhr

Zwischenmahlzeit: 9.30 Uhr

Mittagessen: 11.30 Uhr - 13.00

Nachmittagskaffee: 14.30 Uhr

Abendessen: 17.00 Uhr – 18.30 Uhr

Spätmahlzeit: 21.30 Uhr (bedarfswise oder auf Wunsch)

In den Wohnbereichsküchen befinden sich gefüllte Kühlschränke mit Speisen und Getränken, die über die 6 Mahlzeiten hinaus zugänglich sind.

Alle Bewohner können auf Wunsch auch unabhängig von den Mahlzeiten zu der von ihnen gewünschten Uhrzeiten essen.

#### 3.4 Zusatzleistungen nach § 88 SGB XI

ja  nein Wenn ja, bitte als Anlage nachrichtlich beifügen.

#### 4 Personelle Ausstattung (Ziffer 8)

Die personelle Ausstattung ist unter Ziffer 8 erfasst.

#### 5 Sächliche Ausstattung

Die sächliche Ausstattung ist Bestandteil der Vereinbarung.

##### 5.1 Bauliche Ausstattung:

Das Haus Emmaus liegt mitten in einem ca. 4 ha großen Park. In unmittelbarer Nähe befindet sich das DIAKO-Krankenhaus (ca. 200 m). Das Pflegeheim ist mit öffentlichen Verkehrsmitteln sehr gut erreichbar, die Straßenbahnlinien 2,3 und 10 sind ca. 600 m entfernt. Das Haus liegt in einer sehr ruhigen Nebenstraße ca. 200 m von der Gröpelinger Heerstraße entfernt, zahlreiche Einkaufsmöglichkeiten sind gut erreichbar.

##### 5.2 Räumliche Ausstattung:

Pflegebett, Pflegenachtisch, Kleiderschrank, Tisch, Stuhl  
(eigene Einrichtungsgegenstände sind erwünscht und können mitgebracht werden)

bauliche Zimmerstruktur: 80 Einzelzimmer

Aufteilung in Wohnbereiche 3 Wohnbereiche, davon einer speziell für Menschen mit dementieller Erkrankung

gebäudetechnische Ausstattung (z. B. Fahrstuhl, behinderten gerechter Eingang): Das Gebäude verfügt über einen barrierefreien Eingang. Alle Ebenen des Hauses sind mit dem Fahrstuhl zu erreichen.

In jedem Wohnbereich befindet sich

ein Dienstzimmer.

Das Haus Emmaus liegt mitten in einem Park, in dem die Bewohner spazieren gehen und sich aufhalten können.

Jeder Wohnbereich ist mit Fäkalienspülen ausgestattet

Anzahl			
5	Pflegebäder		
7	Gemeinschaftsräume		
80	Einbettzimmer	78	mit Nasszelle
		2	ohne Nasszelle
	Zweibettzimmer		mit Nasszelle
			ohne Nasszelle
keine	Mehrbettzimmer		mit Nasszelle
			ohne Nasszelle

weitere Räume, z. B. Therapieräume

Beschäftigungstherapieraum, Snoezelenraum, Speisesaal, Halle, Dienstzimmer, 2 Lagerräume, 3 Personalräume, Hausmeisterwerkstatt, Putzmittelraum, saubere und unsaubere Arbeitsräume.

**6 Die Ausstattung mit Pflegehilfsmitteln und Hilfsmitteln (angelehnt am Abgrenzungskatalog zur Hilfsmittelversorgung in stationären Pflegeeinrichtungen) ist unter Ziffer 9 erfasst.**

## **7 Qualitätsmanagement**

Maßstab für die Qualität der Leistungen sind die gesetzlichen Vorgaben aus dem SGB XI - insbesondere § 113 SGB XI, dem BremWohn- und Betreuungsgesetz und den dazu ergangenen Vorschriften, sowie der Rahmenvertrag nach § 75 SGB XI.

Die Einrichtung beteiligt sich an folgenden Maßnahmen zur externen und internen Qualitätssicherung:

### **7.1 Interne Maßnahmen zur Qualitätssicherung:**

Externe Fachkraft als Qualitätsmanagementbeauftragte (QMB)  
 Fort- und Weiterbildung gemäß Jahresplanung  
 Besuch von ausgesuchten externen Fortbildungsveranstaltungen

Konzept zur Einarbeitung neuer MA

Ein Einarbeitungskonzept für neue Mitarbeitende liegt vor.

#### Qualitätszirkel/Interne Kommunikation

- Dienstübergaben / Pflege 3xtgl. (bei jedem Schichtwechsel).
- Mo. bis Fr. „Morgenrunde“ der verantw. Pflegefachkraft.
- Regelmäßige Pflegevisiten durch QMB/PDL/ Wohnbereichsleiterin
- regelmäßige Fallbesprechungen inkl. Pflegeplanung
- Bereichsleiterbesprechung „Pflege“ 1x pro Monat
- Teambesprechung 1x pro Monat
- Regelmäßige Qualitätszirkel

#### Beschwerdemanagement

Standard ist vorhanden

Maßnahmen zur Bewertung der Ergebnisqualität (z.B. Pflegevisiten):

- Pflegevisiten durch QMB/PDL/Wohnbereichsleiterin

#### Weitere Maßnahmen

Der Pflegedienstleiter als verantwortliche Pflegefachkraft ist verantwortlich für die Umsetzung des Pflegekonzeptes.

Das interne Qualitätsmanagement umfasst alle Funktionsbereiche und ermöglicht, Schnittstellenproblematiken zu erkennen und zu beseitigen.

Folgende Instrumente werden genutzt:

- Einarbeitungskonzept
- Pflegevisiten
- Vorhalten von Fachliteratur
- Fortbildungsplan
- Arbeit mit nationalen Standards
- Entwicklung und Anwendung von Pflegestandards
- Qualitätszirkel
- Beschwerdemanagement

#### 7.2 Externe Maßnahmen zur Qualitätssicherung:

Aktive Teilnahme im Arbeitskreis Stationäre Altenpflege im Diakonischen Werk

#### Weitere Maßnahmen

- Anwendung der nationalen Standards
- Anwendung Gefährdungsskalen
- Einrichtung von Qualitätszirkeln

- 7.3 Ergänzende Darstellung des einrichtungsinternen Qualitätsmanagements und seiner Umsetzung z. B Qualitätsbeauftragter, Qualitätssystem:

Einschaltung einer externen Qualitätsmanagementbeauftragten

## 8 Personelle Ausstattung

Personalschlüssel für den pflegerischen Bereich.

- 8.1 Personalschlüssel

Pflegegrad 1	1:6,53
Pflegegrad 2	1:5,09
Pflegegrad 3	1:3,10
Pflegegrad 4	1:2,20
Pflegegrad 5	1:1,96

- 8.2 Pflegerischer Bereich

leitende Pflegefachkräfte

Pflegefachkräfte

Pflegekräfte

Sonstige Berufsgruppe

Soziale Betreuung

Gesamt



zzgl. Auszubildende

- 8.3 Personal für Hauswirtschaftliche Versorgung

Küche/Hauswirtschaft

4,65

Reinigung

0

Gesamt

4,65

8.4

Heimleitung	1
Sonstige	1
Gesamt	2

8.5 Zivildienstleistende

8.6 Haustechnischer Bereich

**Protokollnotiz zur  
Personellen Ausstattung gemäß Ziffer 8.1 und 9**

Die vereinbarten Leistungen müssen durch das vereinbarte Personal erbracht werden. Stichtagsbezogene kurzzeitige und vorübergehende Abweichungen von der Personalmenge und -struktur führen nicht zur Anwendung des § 115 Abs. 3 SGB XI.

**9 Ausstattung mit Pflegehilfsmitteln und Hilfsmitteln  
(angelehnt an Abgrenzungskatalog zur Hilfsmittelversorgung in  
stationären Pflegeeinrichtungen)**

Das Heim hält die erforderlichen Hilfsmittel in angemessener Anzahl, Form und Güte vor. Es bevorratet in ausreichendem Maße Hilfsmittel, die von den BewohnerInnen genutzt werden können.

Dazu gehören insbesondere  
Absauggeräte, Inhalationsgeräte, Sauerstoffgeräte  
Sitzwaage  
Personenlifter, Badelifter, Aufstehhilfen  
Duschstühle, Toilettenstühle  
Rollstühle, Gehhilfen  
Wechseldruckmatratzen, Lagerungs- und Sitzhilfen  
Messgeräte zur Ermittlung der Vitalfunktionen  
Pflegehilfsmittel zur Körperpflege, Erleichterung der selbständigen  
Lebensführung,  
u.v.m.